

**Benutzungsordnung mit Gebührentarif
der Stadt Bielefeld für das Institut
Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
vom XX.XX.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat in seiner Sitzung am XX. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Aufgaben und Stellung von Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek

- (1) Die Einrichtung Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archiwürdigkeit hin zu werten und die als archiwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen.
Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archiwürdige Unterlagen und Archiv- und Sammlungsgut anderer Herkunft.
- (3) Die Landesgeschichtliche Bibliothek hat als wissenschaftliche Bibliothek die Aufgabe, Literatur zur Geschichte und Landeskunde Bielefelds und Westfalens zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder kann nach Maßgabe dieser Ordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) persönliche Einsichtnahme in Kataloge, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie in das Archivgut im Stadtarchiv,
 - c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,
 - d) Anforderung von Archivalien zur Einsichtnahme in einem anderen hauptamtlich geleiteten Archiv gemäß § 7,
 - e) die Benutzung des Reader-Printers und der Computer-/Internet-Arbeitsplätze.
- (4) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3 Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

Jugendliche unter 16 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen.

Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.

- (2) Archivgut, das Sperrfristen nach § 4 unterliegt, ist in der Regel von der Benutzung ausgenommen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn sie den Erhalt des Archivguts gefährdet, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen,
 2. die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 3. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzung des Archivguts kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (6) Die Benutzung des Reader-Printers und der Computer-/Internet-Arbeitsplätze kann zeitlich begrenzt werden.
- (7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn
 1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten,
 3. die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 4. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
 5. Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 4 Sperrfristen

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
 2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
 3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.
- (3) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (4) Die Verkürzung der Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch die Archivleitung.
- (5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren.
- (6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (7) Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.
- (8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.

§ 5 Benutzung privaten Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern der Archivalien bzw. Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut

- (1) Archivalien, Findbehelfe usw. können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur im Lesesaal des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut und die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke etc. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass Archivalien und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (3) Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaalbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken. Im Lesesaal sind ausschließlich Bleistifte zu nutzen.
- (4) Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet bei vorgelegtem Archivgut/entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Bielefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.
- (7) Die Verwendung benutzereigener technischer Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, PC/Laptops, Kameras) bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Sie darf nicht zur Störung anderer Besucherinnen/Besucher führen.
- (8) Kopien aus Archivgut werden nur durch das Personal angefertigt. Das Kopieren aus Büchern aus der Lesesaalbibliothek, den Magazinen oder aus Fernleihen bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Personal.

§ 7 Auswärtige Benutzung von Archivgut

Mit Zustimmung der Archivleitung können in besonders begründeten Fällen Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive zur Einsichtnahme ausgeliehen werden.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, ihm kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen, soweit es ihr/ihm möglich ist. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Wiedergabe und Veröffentlichung von Archivgut

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Archivleitung. Sie sind gebührenpflichtig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 10 Kosten der Benutzung

Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen, Veröffentlichungen und die Bibliotheksnutzung werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 11 Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Bibliothekskarte des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek, die auch zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs der Stadtbibliothek berechtigt.
Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 16 Jahren ist die Unterzeichnung der Anmelde- /Änderungserklärung nach Satz 1 von der/dem Erziehungsberechtigten unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Passes zu leisten.
Benutzerinnen/Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.
- (2) Das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

§ 12 Bibliothekskarte

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schriftlich widerrufen wird.
- (2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.
- (3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.

§ 13 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
eBooks und eAudio	2 Wochen
eMagazin	1 Tag
ePaper	1 Stunde
alle anderen Medien	1 Woche.

- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Benutzerin/Benutzer wird auf maximal 10 Medien begrenzt.
- (4) Die entliehenen Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer den Rückgabebeleg umgehend auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (5) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.
- (6) Medien, außer eMedien, können vorbestellt werden.
- (7) Im Bestand des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (8) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder gesonderte Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 12 Abs. 3 eintreten.
- (2) Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.
- (3) Die Stadt Bielefeld haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 15 Hausrecht und Verhalten im Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

- (1) Das Personal des Amtes Stadtbibliothek, Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Benutzerinnen/Benutzer sind untersagt.
- (3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Mitnahme von Archivgut und/oder Medien ohne ordnungsgemäße Vorlage-/Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage Gebührentarif

A. Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungs- und Veröffentlichungsgebühren

Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Besondere schriftliche Auskünfte sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus Archivalien
pro angefangene viertel Arbeitsstunde | 12,00 € |
| 2. Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und Hilfen einschließlich der Bereitstellung von Material für private, kommerzielle oder gewerbliche Zwecke
pro angefangene viertel Arbeitsstunde
(zuzüglich Kopier- und Reprokosten und Veröffentlichungs- und Verwertungsgebühren) | 12,00 € |
| 3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien | 2,50 € |
| 4. Herstellung von Fotokopien/Ausdrucken | |
| <i>durch Personal:</i> | |
| s-w-Kopien/-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Büchern | 0,25 € |
| Farbkopien/-ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Büchern | 1,25 € |
| s-w-Kopien/-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien | 2,00 € |
| Farbkopien/-ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien | 3,00 € |
| s-w-Kopien DIN A3/DIN A 4 am Readerprinter | 2,00 € |
| <i>durch Benutzer:</i> | |
| s-w-Kopien DIN A3/DIN A 4 am Readerprinter | 0,25 € |
| s-w-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien | 0,25 € |
| Farbausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien | 1,25 € |
| 5. Herstellung von Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen
Grundgebühr | 2,50 € |
| zuzüglich Erstattung der Kosten bei Vergrößerungen durch ein Fachlabor | |
| Fotos als Dateien auf Datenträgern,
je Foto und Aufwand | 8,00-12,00 € |
| zuzüglich pro CD/DVD o.ä. | 4,00 € |
| 6. Veröffentlichungs- und Verwertungsgebühren für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Originalarchivalien/Reproduktionen/ Bild- oder Tonträgern für private und kommerzielle oder gewerbliche Zwecke im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung oder anderen Präsentationsformen: | |
| Buch, Zeitung oder Zeitschrift (bzw. entspr. Datenträger)
Auflage unter 1000 Exemplare | 5,00 € |
| 1000 bis 2999 Exemplare | 10,00 € |
| 3000 und mehr Exemplare | 20,00 € |
| Rundfunk/Fernsehen (bzw. entspr. Datenträger)
pro angefangene Sendeminute (Bild und Ton) | 10,00 € |

Einmalgebühr für die Präsentation im Internet oder in anderen Präsentationsformen	8,00 €
7. Siegelnachbildungen in Wachs	5,00 €
8. Versand- und Verpackungskosten	Erstattung nach Aufwand

B. Bibliothekskarten

1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten werden folgende Gebühren erhoben:

a) 30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen)	12,00 €
b) Einzeljahreskarte (Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich)	22,00 €
c) Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €
d) Familienjahreskarte (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)	25,00 €
e) Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €
f) Einzeljahreskarte für die ausschließliche Nutzung der Internet- arbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes	5,00 €
g) Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte	5,00 €

2. Die Gebühr für eine Einzeljahreskarte wird ermäßigt auf für:

a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)	14,00 €
b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	
c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	
d) Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)	
e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe).	

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.

3. Von der Gebühr nach Ziffer 1 b) befreit sind:
 - a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.
 - b) Personen, die ehrenamtlich für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek tätig sind.
 - c) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

4. In folgenden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben:

a) für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung	1,00 €
---	--------

- | | |
|--|--------|
| b) für eine telefonische Leihfristverlängerung | 2,00 € |
| c) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr
pro Medieneinheit
Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr darüber hinaus
von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/
dem Benutzer zu tragen. | 3,00 € |
| d) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien bis zu einer Woche
je Medium | 3,00 € |
| für jede weitere Woche zusätzlich jeweils je Medium | 3,00 € |
| Bei Rückgabe von Medien innerhalb des ersten Werktages nach Fristablauf wird aus
Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet. | |
| e) für erfolglose Abbuchungsbemühungen der Gebühr gem. Ziffer 1 b) eine zusätzliche
Bearbeitungsgebühr von | 3,00 € |
| f) für fehlgeschlagenen postalischen Zustellungsversuch eines Schreibens aufgrund
nicht mitgeteilter Adress- oder Namensänderung
eine Bearbeitungsgebühr von | 2,00 € |
| g) für die Erstellung eines Gebührenbescheides eine Bearbeitungs-
gebühr von | 7,00 € |
| h) Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person | 2,50 € |
| Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaft-
lich und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden. | |
5. Die Gebühren sind wie folgt fällig:
Ziffer 1 – 2, 4 b zum Zeitpunkt der Verbuchung,
Ziffer 4 h bei Bestellung,
Ziffer 4 a, c - g bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.